

Gemeinde **Pähl**
Lkr. Weilheim-Schongau

Außenbereichssatzung
für die Grundstücke
Fl.Nr. 1076 und Fl.Nr. 1077; Gmkg. Fischen
nördlich des Ortsteils Aidenried

Planfertiger
Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-4 Bearb.: Ma/Ri

Plandatum
02.07.2010

Die Gemeinde Pähl erlässt aufgrund § 35 Abs. 6 sowie § 9 Baugesetzbuch -BauGB-, Art. 81 Bayerische Bauordnung -BayBO- und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diese

Außenbereichssatzung.



§ 1

Grenze für den bebauten Bereich im Außenbereich

Die Grenze für den bebauten Bereich wird gemäß der Darstellung im beigefügten Lageplan M 1:1.000 festgesetzt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der im Lageplan festgelegten Grenze richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Darüber hinaus werden nachfolgende Bestimmungen über die Zulässigkeit getroffen:

Baugrenze

Bauraum für Garagen und Nebengebäude

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1076 ist nur Wohnbebauung zulässig. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1077 ist nur nichtstörende gewerbliche Nutzung mit einer Wohnung zulässig. Die zulässige Grundfläche pro Baugrundstück darf eine Grundflächenzahl inkl. der Anlagen nach § 19 Abs. 4 BauNVO von 0,3 nicht überschreiten.

Die Errichtung von Garagen und Stellplätzen richtet sich nach der gemeindlichen Satzung über Herstellung, Gestaltung und Ablösung von Stellplätzen in der jeweils gültigen Fassung.

Zufahrten und Stellplatzflächen sind wasserdurchlässig auszuführen.

4 WE Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude, z. B. max. 4 Wohnungen zulässig

Es sind max. zwei Vollgeschosse zulässig.

Da über die bestehenden Gebäude, Wege und Zufahrten hinaus keine weitere Veränderung erfolgt ist kein Eingriff und somit auch kein Ausgleich erforderlich.

Hinweise

bestehende Haupt- und Nebengebäude

Kartengrundlage: Digitale Flurkarte © LVG Bayern

Maßentnahme: Planzeichnung zur Maßentnahme nur bedingt geeignet; keine Gewähr für Maßhaltigkeit. Bei der Vermessung sind etwaige Differenzen auszugleichen.

Planfertiger: München, den 06.12.2010
.....
(Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München)

Gemeinde: Pähl, den 29. JULI 2010
.....
(Klaus Pfeiffer, Erster Bürgermeister)

Verfahrensvermerke

1. Der Beschluss zur Aufstellung der Außenbereichssatzung wurde vom Gemeinderat am 30.09.2009 gefasst und am 27.04.2010 ortsüblich bekannt gemacht (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Der von der Änderung der Außenbereichssatzung berührten Öffentlichkeit, Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange wurde auf der Grundlage des Entwurfs der Außenbereichssatzung in der Fassung vom 15.04.2010 in der Zeit vom 05.05.2010 bis 07.06.2010. Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (§ 35 Abs. 6 BauGB i.V. § 13 BauGB).

Der Satzungsbeschluss über die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 02.07.2010 wurde vom Gemeinderat am 28.07.2010 gefasst (§ 10 Abs. 1 BauGB).

2. Die ortsübliche Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses erfolgte am 30.07.2010 dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit der Außenbereichssatzung hingewiesen. Mit der Bekanntmachung trat die Außenbereichssatzung in der Fassung vom 02.07.2010 in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).



Pähl, den 29. JULI 2010
.....
(Klaus Pfeiffer, Erster Bürgermeister)